

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Lehren und Lernen (ZLL) an der Hochschule Furtwangen

Der Senat der Hochschule Furtwangen (HFU) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2021 gemäß §19 Absatz 1 Ziffer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Lehren und Lernen (ZLL) beschlossen:

I. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

- (1) Das Zentrum für Lehren und Lernen ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Furtwangen gemäß § 15 Absatz 7 LHG.
- (2) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
- (3) Die wissenschaftliche Leitung gemäß § 3 erstellt im Einvernehmen mit dem Rektorat eine an § 2 orientierte Aufbauorganisation.

§ 2 Aufgaben

Das Zentrum für Lehren und Lernen schafft und unterstützt eine offene, experimentelle, innovative und aktive Lehr- und Lernkultur an der HFU.

Hierzu gehören unter anderem die folgenden Aufgaben:

1. Modellierung der künftigen Lehr- und Lernkultur der Hochschule
2. Weiterentwicklung von Lehr- und Lernformaten, Ermittlung von Anforderungen an zukunftsorientierte Lehr- und Lernumgebungen und Ableitung von Empfehlungen für Lehrende und Lernende
3. Unterstützung (direkt und indirekt) von Lehrenden und Lernenden, z. B. bei der Einführung und der Evaluation neuer Lehrmethoden
4. Förderung des Austauschs und der interdisziplinären Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden, Vernetzung sowie Sichtbarmachung der Lehre inner- und außerhalb der Hochschule
5. Entwicklung und/oder Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende und Lernende
6. Unterstützung und Beratung der in zentralen Teilen des Student Life Cycle Beteiligten

§ 3 Leitung

- (1) Das Zentrum für Lehren und Lernen hat eine wissenschaftliche Leitung. Die wissenschaftliche Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils Professor*in der Hochschule Furtwangen sind. Der Senat wählt die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehren und Lernen auf Vorschlag des Rektorats. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Leiter*innen vertreten sich im Falle einer Verhinderung einer der beiden Personen gegenseitig. In Konfliktfällen obliegt die Entscheidung dem Rektorat. Die wissenschaftliche Leitung kann eine*n Sprecher*in benennen.

- (2) Die wissenschaftliche Leitung ist unter Berücksichtigung der Vorschläge der gemäß Aufbauorganisation in Verantwortung stehenden Leiter*innen zuständig für die laufende Verwaltung und im Einvernehmen mit dem Rektorat den zweckmäßigen Einsatz der dem Zentrum für Lehren und Lernen zugewiesenen Haushaltsmittel und Personalstellen.

Der wissenschaftlichen Leitung obliegen – unbeschadet der Zuständigkeit von Senat, Rektorat und Verwaltung der Hochschule – insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung der internen Aufbau- und Ablauforganisation des Zentrums für Lehre und Lernen sowie Sorge für den Einsatz des Personals und die Verantwortung für den wirtschaftlichen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel
 2. Vorschlag für die Einstellung von Personal
 3. Unterrichtung des in § 5 genannten Benutzungskreises über alle grundsätzlichen Angelegenheiten,
 4. Einberufung und Leitung von Veranstaltungen für den aktiven Austausch
 5. Weiterverfolgung von Diskussionsergebnissen der Veranstaltungen
 6. Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz
- (3) Die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Rektorats. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit des Rektorats auf die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehren und Lernen ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 4 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle dem Verantwortungsbereich des Zentrums für Lehren und Lernen zugeordneten Abteilungen und Ressourcen.

§ 5 Benutzungskreis

- (1) Das Zentrum für Lehren und Lernen steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Furtwangen zur Verfügung.
- (2) Die Inanspruchnahme des Zentrums für Lehren und Lernen für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebensicherrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Es können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Benutzer*innen zugelassen werden, wenn die Belange des in den Absätzen 1 und 2 genannten Benutzungskreises nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen (Benutzer*innen) haben das Recht, die Einrichtungen und Services des Zentrums für Lehren und Lernen im Rahmen dieser Ordnung und der Betriebsordnungen zu Zwecken von Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie hochschulinterner Verwaltung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Es gilt die „Haus- und Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Hochschule Furtwangen (HFU)“. Die Benutzer*innen sind insbesondere verpflichtet, ...
 1. die ihnen überlassenen Einrichtungen, Gegenstände und Medien sorgfältig und schonend zu behandeln und alles zu unterlassen, was einen ordnungsgemäßen Betrieb in Frage stellt.
 2. Störungen, Beschädigungen und Fehlfunktionen mitzuteilen.

3. Anordnungen des Personals nachzukommen und auf Verlangen ihre Nutzungsberechtigung nachzuweisen.

§ 7 Haftung

Die Benutzer*innen haften für alle schuldhaft verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten verursacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzerordnung des Zentrums für Lehren und Lernen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Furtwangen, den 21. Oktober 2021

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor